## **Bericht**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuche des wegen Übertretung des Bundesgesetzes betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen bestraften Emile Gaibrois, Uhrenmacher in Bonfol.

(Vom 2. Dezember 1904.)

Tit.

Emile Gaibrois, Uhrenmacher in Bonfol, wurde am 22. Juni 1904, abends 8 Uhr, von einem Grenzwächter ertappt, als er fünf Pakete Phosphorzündhölzchen bei Bonfol aus dem Elsaß in die Schweiz einzuschmuggeln versuchte. Er anerkannte sofort den Tatbestand, und der Polizeirichter von Pruntrut verurteilte ihn gestützt auf Art. 9 a des Bundesgesetzes vom 2. November 1898 zu einer Geldbuße von Fr. 100 und zur Bezahlung der Kosten im Betrage von Fr. 7. 90.

Nunmehr ersucht der Bestrafte um Strafnachlaß mit der Begründung, er sei durch die Krisis der Uhrenindustrie in schwere ökonomische Bedrängnis geraten und sei nicht im stande gewesen, die Mittel für den Unterhalt seiner 9 Kinder (wovon das älteste 14 Jahre alt) und seiner kranken Frau aufzubringen; dies sei der Grund gewesen, weshalb er einige Schachteln Phosphorzündhölzehen habe in die Schweiz einbringen wollen.

Der Gemeinderat von Bonfol bestätigt die Angaben des Petenten über seine persönlichen Verhältnisse und empfiehlt sein Gesuch aufs wärmste. Gaibrois ist zweimal vorbestraft wegen Nichtbezahlung von Militärpflichtersatz; im übrigen ist er gut beleumdet. Unter solchen Umständen entspricht eine erhebliche Ermäßigung des gesetzlichen Strafminimums von Fr. 100 durch Begnadigung den tatsächlichen Verhältnissen und der konstanten Praxis der Bundesbehörden.

Wir stellen daher bei Ihrer hohen Versammlung den

## Antrag:

Es sei die dem Emile Gaibrois auferlegte Buße in Gnaden auf Fr. 10 zu ermäßigen, im Falle der Nichtbezahlung umgewandelt in 2 Tage Gefängnis.

Bern, den 2. Dezember 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Ringier.



Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuche des wegen Übertretung des Bundesgesetzes betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen bestraften Emile Gaibrois, Uhrenmacher in Bonfol. (Vom 2. Dezember 1904.)

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1904

Année Anno

Band 6

Volume Volume

Heft 50

Cahier Numero

Geschäftsnummer \_\_\_

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 07.12.1904

Date Data

Seite 413-414

Page Pagina

Ref. No 10 021 225

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.